

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 23 B 04.30174
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 71 AsylVfG
§ 51 VwVfG
§§ 51, 53 AuslG

Hauptpunkte:

Asylbewerber aus dem Irak;
rechtskräftige Ablehnung des Asylantrages und von Feststellungen
zu Abschiebungsschutz und Abschiebungshindernissen;
erfolgloser Folgeantrag;
weder Abschiebungsschutz noch Abschiebungshindernisse;
allgemeiner Abschiebestopp für Iraker

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig: --

Urteil des 23. Senats vom 5. Juli 2004
(VG Augsburg, Entscheidung vom 25. Oktober 2001, Az.: Au 8 K 00.30705)

23 B 04.30174
Au 8 K 00.30705

*Großes
Staatswappen*

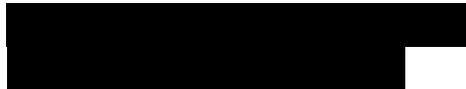
Verkündet am 5. Juli 2004

Schwarz
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte N***** M*** und Kollegen,
***** ***** *** *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungs-
gerichts Augsburg vom 25. Oktober 2001,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof [Friedl](#),
den Richter am Verwaltungsgerichtshof [Beuntner](#),
den Richter am Verwaltungsgerichtshof [Reinthal](#),

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. Juli 2004
am 5. Juli 2004

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 25. Oktober 2001 wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, nach seinen Angaben am [REDACTED] geboren und irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste Ende [REDACTED] in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Hierzu führte er unter anderem beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus, von Beruf Lehrer gewesen zu sein. Er sei auch Mitglied der kommunistischen Arbeiterpartei Iraks gewesen, in einem Komitee der Partei tätig und dort sogar Vorstandsmitglied. Auf einem Seminar hätten ihn Islamisten zusammengeschlagen und später sei er von bewaffneten Vermummten gesucht worden. Deswegen sei er geflüchtet.

Mit Bescheid vom 3. September 1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch die des § 53 AuslG vorliegen und drohte dem Kläger für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Nordirak an.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23. November 1999 ab, weil der Kläger im Nordirak keiner staatlichen Verfolgung unterliege und die behauptete Gefährdung durch Islamisten kein rechtlich beachtliches Hindernis für eine Rückkehr und ein weiteres Leben im Nordirak darstelle.

Durch die Islamisten werde für den Kläger der weitere Aufenthalt in Kurdistan nicht insgesamt unzumutbar. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 4. Januar 2000 ab.

Am 11. September 2000 stellte der Kläger einen Folgeantrag mit der Begründung, Mitglieder der kommunistischen Arbeiterpartei Irak (AKP) würden im Nordirak weiterhin gejagt. Viele seien entführt und umgebracht worden oder spurlos verschwunden. Auch PUK und DPK verfolge Parteiangehörige.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2000 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, ebenso wie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 4. September 1998 zur Feststellung zu § 53 AuslG.

Hiergegen erhob der Kläger Klage mit dem Verpflichtungsantrag, für ihn ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Mit Urteil vom 25. Oktober 2001 hob das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Der Kläger habe im Folgeantragsverfahren substantiiert und unter Zuhilfenahme von Berichten von amnesty international glaubhaft eine nachträgliche Änderung der Sachlage dargelegt. Das Gericht habe ergänzend eine Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts eingeholt. In den Zentralirak könne der Kläger ohnehin nicht zurückkehren. Im Nordirak sei er nicht hinreichend sicher vor politischer, nämlich staatlicher bzw. quasi-staatlicher Verfolgung, weil der Nordirak kurdisches Autonomiegebiet sei und von den führenden Organisationen PUK und DPK kontrolliert werde. Der Kläger laufe Gefahr, als aktives Mitglied der kommunistischen Arbeiterpartei des Irak von den herrschenden Parteien PUK bzw. DPK als Gegner verdächtigt und unberechenbar willkürlich behandelt zu werden. Außerdem müsse er damit rechnen, im Fall der Rückkehr von der IUMK verfolgt und bedroht, möglicherweise sogar getötet zu werden. Schutz von Seiten der herrschenden PUK könne der Kläger nicht erwarten.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Berufung des Beteiligten, zu deren Begründung dieser vorträgt, trotz Aufteilung der „autonomen“ kurdischen Provinzen zwi-

schen den herrschenden Kurdenorganisationen existiere in dieser Region keine (andere) staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung. Von einer effektiven und dauerhaften Herrschaftsgewalt der beiden vorhandenen großen Machtgebilde PUK und KDP könne nicht die Rede sein. Derzeit fehle es an ausreichenden staatlich-irakischen Herrschaftsstrukturen. Etwaig bei Rückkehr bestehende Risiken könnten nur unter dem Aspekt des § 53 Abs. 6 AuslG berücksichtigt werden. Terroranschläge, Sabotageakte, Banditenüberfälle und in den Städten zunehmende Gewaltkriminalität drohten nicht landesweit und trafen nicht jeden. Hinsichtlich der Versorgungslage könne nicht mehr von einer extrem existentiellen Gefährdung ausgegangen werden.

Der Beteiligte und die Beklagte beantragen,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er befürchtet, dass sich auch nach dem Zusammenbruch des Hussein-Regimes in Anbetracht der Tradition in islamischen Staaten politische Verfolgung oder sonstige Beeinträchtigungen von Mitgliedern der kommunistischen Partei fortsetzen könnten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten einschließlich der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Beteiligten ist begründet.

Sein Rechtsmittel führt unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils und Abweisung der Klage insgesamt zu einer Bestätigung des ablehnenden Bescheides

des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Oktober 2000 in vollem Umfang. Die Würdigung der Beklagten, keine erneute Entscheidung zu Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu treffen, erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in dessen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, § 114 VwGO). Daher ist auch das Urteil des Verwaltungsgerichts abzuändern, dem im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch insoweit nicht gefolgt werden kann, als es die Beklagte darüber hinaus verpflichtete festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Ob im Zuge des Folgeantragsverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, mit dem der Kläger erneut Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG begehrt, im Hinblick auf das klägerische Vorbringen für das Verwaltungsgericht ein beachtlicher und ausreichender Ansatz für eine neue Sachprüfung des Schutzbegehrens vorgelegen hat, kann dahinstehen, weil ihm zum gegenwärtigen Zeitpunkt Ansprüche auf Abschiebungsschutz und auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nicht zustehen.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder eine solche Verfolgung ihm unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus ihrem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nur erlangen, wenn ihnen im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfGE 54, 341; BVerwGE 91, 150), etwa wegen eines asylrechtlich unbeachtlichen Nachfluchtstatbestandes.

Ob dem Kläger aus individuellen Gründen deshalb, weil er im Nordirak als Mitglied der Kommunistischen Arbeiter-Partei (AKP) aufgetreten sein will, oder wegen ungenehmigter Ausreise, Asylantragstellung oder Verbleibens im westlichen Ausland die Gefahr einer politischen Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins gedroht hatte, bedarf keiner abschließenden Klärung. Der Kläger hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) bei Rückkehr in

den Irak infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse eine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG nicht zu befürchten.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand und steht unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine "provisorische Behörde" (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Der Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen wurde maßgeblich vom Leiter der US-Zivilverwaltung bestimmt, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hat. Zum Aufbau einer Übergangsregierung wurde ein Übergangsrat aus Irakern gebildet, der zwar keine exekutiven Funktionen besaß, der aber das Land bereits nach außen vertreten sollte, als erster Schritt zum Aufbau einer irakischen Übergangsregierung, und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten soll. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtsslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder stärker ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003).

Dem Regierungsrat gehören zahlreiche Vertreter von Parteien und Gruppierungen an, darunter der beiden großen Kurdenparteien PUK und KDP (DPK), der "Islamic Kurdish Party", der "Kurdistan Socialist Party", des "Iraqi National Council" (INC), der Schiitenparteien "Da'awa" und der "Supreme Council for the Islamic Revolution in Iraq" (SCIRI), des "Iraqi National Accord" (INA), der Irakisch Islamischen Partei, des "Democratic Movement", der Irakisch Kommunistischen Partei, des "Assyrian Democratic Movement", der turkmenischen Minderheit und der "National Democratic Party" (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.2004).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 29.6.2004 S. 1). Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während die Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten haben wird und keine langfristigen politischen Entscheidungen treffen

kann, sind die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. SZ vom 29.6.2004 S. 1 und 2).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung des Klägers durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch der Übergangsregierung hat der Kläger nach Überzeugung des Senats Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen gegenüber seiner Person ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil des Klägers kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch Alliierte Kräfte nichts ändern. Der Verwaltungsgerichtshof ist davon überzeugt, dass die Kriegsbündnispartner im Verbund mit der Übergangsregierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Es ist nach Überzeugung des Senats mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher dem Kläger in Anknüpfung an sein gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtetes Tun Übergriffe drohten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seines bisherigen Verhaltens auch durch eine künftige Staatsgewalt keine politischen Verfolgungsmaßnahmen befürchten muss, zumal die Irakisch-Kommunistische Partei auch im Regierungsrat vertreten ist und nicht als politischer Gegner angesehen wird. Es ist dem Kläger zumutbar, eine eventuelle zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt mögliche Veränderung der Verhältnisse zu seinem Nachteil in seinem Heimatland abzuwarten. Daher kann es auch auf die vom Verwaltungsgericht angenommene quasi-staatliche Verfolgung im kurdisch besiedelten Nordirak nicht mehr entscheidungserheblich ankommen, weil dies aufgrund der derzeitigen oben dargelegten Machtverhältnissen auf jeden Fall auszuschließen ist.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG.

Hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im ersten Asylverfahren – wie hier – nach Durchlaufen des Rechtswegs bis zum Bayerischen Ver-

waltungsgerichtshof unanfechtbar auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG verneint, kann es im Asylfolgeverfahren (§ 71 AsylVfG), bei dem die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nicht erfüllt sind, nur unter den Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine erneute Entscheidung zu § 53 AuslG treffen; liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird; insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (BVerwG vom 21.3.2000 BayVBI 2001, 120).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AuslG waren vom Kläger konkrete Anhaltspunkte weder vorgetragen noch angesichts der bereits dargestellten politischen Lage im Irak ersichtlich.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland ausgesetzt wäre, begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2004 (Az. I A 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Damit ist eine Erlasslage geschaffen worden, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass dem Kläger nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG zu gewähren wäre (vgl. BVerwG vom 12.7.2001 NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Der Kläger ist auch deswegen nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihm infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so kann er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (vgl. BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.).

Im Übrigen ist nichts dafür ersichtlich, dass für den Kläger eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit besteht (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG), kehrte er derzeit in den Irak zurück. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mit-

hin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BayVBI 1996, 216 = DÖV 1996, 250 = DVBI 1996, 612). Daran fehlt es hier. Die vom Kläger angeführten Fluchtgründe lassen keine konkrete Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erkennen. Wegen seiner Mitgliedschaft in der Irakischen Kommunistischen Partei droht ihm schon keine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit mehr, weil, wie bereits dargelegt, das Regime Saddam Husseins zerschlagen, mittlerweile von einer Übergangsregierung abgelöst worden und die kommunistische Partei im Regierungsrat vertreten ist. Soweit der Kläger Anschläge durch Islamisten oder Mitglieder der PUK befürchtet, ist ihm zuzumuten, sich nach Rückkehr in sein Heimatland im Zentralirak niederzulassen.

Nach alledem ist der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, keine erneute Entscheidung zu Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG zu treffen, nicht ermessensfehlerhaft (§ 114 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthal

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 1.500,-- € festgesetzt (§ 83 b Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

Friedl

Beuntner

Reinthal